

Richtlinien für die Errichtung von Grabmälern und Grabzeichen auf dem Gottesacker Riehen vom 17. Juni 1997

§1 Material und Gestaltung

Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen, Bronze.

2 Von den natürlichen Gesteinsarten kommen grundsätzlich einheimische und ausländische Steine in Betracht, die ruhig wirken und sich in die Umgebung harmonisch einfügen.

3 Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Draht, Porzellan sowie ähnlich wirkende Materialien.

4 Von den Gesteinsarten sind ausgeschlossen: Alle rosaroten, schwarzen, weissen und stark gemusterten Marmore, sämtliche dunkeln nordischen Granite sowie alle exotische Granite.

5 Naturfelsen, Findlinge sowie ähnliche Steine sind nicht zugelassen.

6 Sollen neue, oben nicht genannte Materialien oder Steine verwendet werden, ist die Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

7 Grabsteine sollen in der Regel symmetrisch gestaltet werden. Das Grabmal muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein. Es sind klare Linienführung und optimale Grössenverhältnisse verlangt.

8 Industriell und massenweise hergestellte Eisen- oder Bronzereliefs und Plastiken sind, mit Ausnahme des Kreuzes, nicht gestattet.

9 Politur bei Steinen ist nicht zulässig. Geschliffene Flächen aller Art dürfen nicht spiegeln. Spaltflächen mit regelmässiger Oberfläche sind zugelassen, wenn wenigstens drei sichtbare Flächen handwerklich oder maschinell bearbeitet sind.

An die
Bildhauer und Grabsteingeschäfte
der Region Basel

Erbbestattungsfamiliengräber mit stehendem Grabmälern

Wir haben für die Grabsteine folgende Normmasse vorgeschrieben, die unbedingt eingehalten werden müssen:

<u>Für 2 Belegungen:</u>	Breite	70 cm - Höhe	150 cm
		80 cm -	130 cm
		90 cm -	120 cm
<u>Für 4 Belegungen:</u>	Breite	90 cm - Höhe	150 cm
		100 cm -	130 cm
		110 cm -	120 cm
<u>Für 6 Belegungen:</u>	Breite	110 cm - Höhe	150 cm
		120 cm -	140 cm
		130 cm -	130 cm

Die Dicke beträgt bei allen Grössen **mindestens** 15 cm!

Andere Masse können nur bei einer begründeten Gestaltung oder bei einem künstlerischen Entwurf nach Absprache mit unserer Grabmalberatungsstelle bewilligt werden. Im übrigen gelten unsere Vorschriften der Friedhofordnung.

Beim Stellen der Grabmäler ist auf unsere neuen Niveaumarkierungen +/- 0 am Boden zu achten, von denen aus die sichtbare Höhe der Grabmäler genau einzumessen ist.

Die Grabmäler sind wie bis anhin auf dem Fundamentstreifen einzumitten.

Wir zählen auf Ihre Mitarbeit und Sorgfalt im Interesse einer gepflegten Gräberanlage.

Zulässige Masse für Grabsteine und Platten auf Reihengräbern

Urnen-Reihengrab

Stehender Stein

45 cm Breite - 90 cm Höhe
50 cm Breite - 80 cm Höhe

Platte

50 cm Breite unbedingt einhalten!
70 cm max. Länge
Dicke mind. 8 cm

Erdbestattungs-Reihengrab

Stehender Stein

60 cm Breite - 90 cm Höhe
50 cm Breite - 100 cm Höhe
40 cm Breite - 110 cm Höhe

Platte

60 cm Breite unbedingt einhalten!
80 cm max. Länge
Dicke mind. 8 cm

Bei Anwendung der max. Länge ist keine
Anpflanzung mehr möglich!

IV. Grabmäler, Grabzeichen

Bewilligungspflicht

§ 13. Vor der Ausführung eines Grabmals ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung ist unentgeltlich.

² Die schriftliche Bewilligung kann mit zwingenden Auflagen verbunden werden.

³ Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt, erlischt sie.

⁴ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieses Reglementes und den Richtlinien für die Errichtung von Grabmälern und Grabzeichen auf dem Gottesacker Riehen entspricht, den ästhetischen Anforderungen nicht genügt und/oder sich nicht in die Umgebung einfügt.

⁵ Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Gemeinderat rekuriert werden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

Arten von Grabmälern

§ 14. Auf einem Grab darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:

1. stehende Grabmäler,
2. liegende Grabmäler,
3. Plastiken,
4. Grabmäler für Gemeinschaftsgräber.

² Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form, insbesondere in Form einer Figur oder Plastik, aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.

Setzen von Grabmälern

§ 15. Grabmäler dürfen frühestens zu dem in der Bewilligung festgelegten Termin gesetzt werden, bei Erdbestattungen in der Regel sieben, bei Urnengräbern drei Monate nach erfolgter Beisetzung. Bei Familiengräbern besteht keine Wartefrist.

² Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit der Gemeindegärtnerei ausgeführt werden. Sie kann Sperrfristen erlassen.

³ Grabmäler und Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder möglich ist.

⁴ Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler sowie die Beschädigung der gärtnerischen Gesamtanlage zu vermeiden.

⁵ Auf Bestattungen bzw. Beisetzungen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

⁶ Bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.

Fundierung

§ 16. Die Grabmäler sind fachgerecht zu fundieren. Die Gemeindegärtnerei kann weitere Vorschriften erlassen.

² Die Grabmäler sind auf die von der Gemeindegärtnerei bestimmten Linien zu setzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.

V. Grabbepflanzung, Grabschmuck

Grabbepflanzung und -unterhalt

§ 17. Das Anpflanzen der Gräber und ihr gärtnerischer Unterhalt ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten selber vornehmen, private Unternehmen oder die Gemeindegärtnerei damit beauftragen. Die Verrechnung der Leistungen der Gemeindegärtnerei erfolgt nach dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif der für Bestattungen auf dem Gottesacker zu bezahlenden Gebühren.

Gärtnerische Gestaltung

§ 18. Für die Bepflanzung steht die ganze Grabfläche zwischen Grabstein und Verbindungsweg sowie den seitlichen Einfassungsplatten zur Verfügung. Pflanzen auf Reihengräbern dürfen die Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Auf Familiengräbern dürfen Pflanzen bis zur Höhe der halben Grabbreite verwendet werden. Säulenförmige Gehölze wie Scheinzypressen, Zypressen, Lebensbäume usw. sind nicht gestattet. Die Gemeindegärtnerei ist befugt, Pflanzen, welche den Vorschriften nicht entsprechen oder über die Grabfläche hinauswachsen, entschädigungslos zu entfernen oder zurückzuschneiden.

VI. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 18. 5. 1997.